

Errichtung von 3D-Bogenparcours im Jagdgebiet

1. Allgemeines:

In den letzten Jahren sind in Oberösterreich zahlreiche 3D-Bogenparcours entstanden, bei denen mit Pfeil und Bogen auf lebensgroße 3D-Tiere geschossen wird. Diese Trendsportart findet immer mehr Anhänger. Dies kann zu einer Beunruhigung des Wildes im Jagdgebiet und zu Nutzungskonflikten führen. Im Folgenden soll die rechtliche Situation in Bezug auf die Errichtung solcher 3D-Bogenparcours erläutert werden.

2. Rechtliche Beurteilung

a. Waffengesetz:

Nach § 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG) sind Waffen Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,

1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder
2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Zu den Waffen im Sinne von § 1 WaffG zählen daher nach Umständen auch Armbrust sowie Pfeil und Bogen.

Waffenimitate, wie etwa Kinderspielzeug, sind regelmäßig – mangels einer wesensmäßigen Funktion – keine „Waffen“ im technischen Sinn (siehe dazu Hauer/Keplinger, Waffengesetz 1996, S. 20f).

Anders als im deutschen Waffengesetz, welches Pfeil und Bogen vom Waffengesetz ausnimmt, sind in Österreich daher die waffenrechtlichen Bestimmungen z.B. auch betreffend das Überlassen an Jugendliche (siehe § 11 WaffG) zu beachten.

b. Oö. Jagdgesetz:

Im § 56 des Oö. Jagdgesetzes ist hinsichtlich des Schutzes des Wildes Folgendes festgelegt:

(1) Es ist jedermann, der hiezu nicht gesetzlich befugt ist, verboten, ein Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem

deren Ländern durchaus üblich, im § 62 Z. 3 Oö. Jagdgesetz ist aber die Verwendung von Armbrust und Pfeil und Bogen in Oberösterreich bei der Jagd verboten.

§ 56 verbietet jedermann, der dazu nicht gesetzlich befugt ist, ein Jagdgebiet außerhalb von Straßen und Wegen ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild bestimmt sind, zu durchstreifen.

Bei den 3D-Bogenparcours handelt es sich um Jagdparcours, auf denen meist für die Jagd geeigneten Bögen und Pfeilen abseits öffentlicher Straßen und Wege auf lebensgroße 3D-Tiere geschossen wird, weshalb hier von einem Durchstreifen im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann.

§ 56 Abs. 1 fordert ausdrücklich eine schriftliche Bewilligung des Jagdaus-

bungsberechtigten. Eine lediglich mündliche Bewilligung ist rechtlich unbeachtlich. Dies gilt um so mehr für eine Duldung durch konkludente Handlung (VwGH. 29.9.1971, 705/70).

c. Oö. Raumordnungsgesetz 1994:

Im Grünland dürfen nach § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. Raumordnungsgesetz nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen

Bei der Errichtung solcher 3D-Bogenparcours im Grünland werden neben den 3D-Tieren vermutlich auch sonstige Baulichkeiten errichtet werden (z.B.: zur Unterbringung von Geräten, zum Lagern der 3D-Tiere, Toiletten etc.).

Hier handelt es sich meist um keine bestimmungsgemäße Nutzung des Grünlands, weshalb hierfür wahrscheinlich eine Ausweisung als Sondernutzung im Grünland erforderlich sein wird.



Gewehr oder mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder dies erleichtern, zu durchstreifen.

(2) Jede vorsätzliche Beunruhigung oder jede Verfolgung von Wild, auch das Berühren und Aufnehmen von Jungwild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten. Kommt lebendes oder verendetes Wild durch wie immer geartete Umstände in die Gewahrsame solcher Personen, so ist dies unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdschutzorganen anzuzeigen.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht bei der Ausübung des gemäß § 384 ABGB bestehenden Verfolgungsrechtes, sofern der Verpflichtung gemäß § 6a Abs. 9 entsprochen worden ist. Die Jagd mit Pfeil und Bogen ist in an-